



Satzung des Kreishandballverbandes Dithmarschen e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter sowie Identitäten jeweils mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

Der Verband führt den Namen Kreishandballverband Dithmarschen e. V. (KHV). Er ist in das Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Der Sitz des KHV ist Heide.

Die Verbandsfarben sind rot - weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der KHV ist Mitglied des Handballverbandes Schleswig-Holstein e. V. (HVSH) und des Kreissportverbandes Dithmarschen e. V (KSV).

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der KHV ist die Vereinigung aller den Handballsport betreibenden Vereine im Kreis Dithmarschen. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Pflege, Förderung und Entwicklung des Handballsports auf breitester Grundlage für alle Altersklassen aller Geschlechter und Identitäten,
- b) Vertretung seiner Mitglieder im HVSH,
- c) Vertretung der Interessen des Handballsports im KSV und gegenüber den öffentlichen Institutionen.

Der KHV ist weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral. Jedes Amt ist allen Geschlechtern und Identitäten zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der KHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Die Mittel des KHV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

Alle durch den Verbandstag in ein Amt Gewählten sind ehrenamtlich tätig.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Für den KHV und seine Mitglieder gelten die

- a) Satzung des KHV, die Satzung des DHB und – soweit betroffen – die des HVSH.
- b) Spielordnung, Rechtsordnung, die in der Jugendordnung für allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen, Finanz- und Gebührenordnung, Ehrungsordnung, Geschäftsordnung, sowie Entscheidungen der zuständigen DHB- und – soweit betroffen – die der HVSH-Organe.
- d) Jugendordnung, Gebührenordnung, Spesen- und Reisekostenordnung, Ehrungsordnung, Turnierbestimmungen des HVSH, Zusatzbestimmungen des HVSH zu den Ordnungen und den Richtlinien des DHB.

Die Satzung, die Ordnungen und die weiteren Bestimmungen des KHV sowie die Beschlüsse der Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind verbindlich. Abweichende oder zusätzliche Regelungen sind nur zulässig, wenn die Satzung oder die Ordnungen des KHV oder die Bestimmungen des KHV zu den Ordnungen und den Richtlinien des DHB dazu ermächtigen oder der Erweiterte Vorstand des KHV auf Antrag diesen zustimmt.

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

Wenn Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in den Ordnungen (Richtlinien § 4) und den zulässigen zusätzlichen Bestimmungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Rechtsinstanzen, Vorständen, Spielleitenden Stellen und Verwaltungsinstanzen des KHV im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:

- a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
 - aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 30 Monaten,
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - ff) Geldstrafe von 25,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR,
 - gg) Spielverlust,
 - hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - ii) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren.

- jj) Entbindung von der Amtstätigkeit,
- kk) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperr) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- b) Geldbußen gegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 3.000,00 EUR;
- c) Maßnahmen der Spielaufsicht und der Spielwiederholung;
- e) Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung, den Ordnungen und anderen Bestimmungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.

Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.

Der Kassenwart kann säumigen Vereinen schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Fristversäumung Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle über die Sperr. Die Sperr erlischt sieben Tage nach Vorlage des Einzahlungsbeleges bei der Spielleitenden Stelle.

Jugendmannschaften sind von der Sperr ausgenommen, sofern diese sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht.

Werden Handballabteilungen oder -mannschaften gesperrt, sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter von der Sperr ausgenommen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der KHV hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die Vereine des Kreishandballverbandes Dithmarschen.

Ehrenmitglieder sind die nach § 9 Ernanneten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft; Mitgliedsbeiträge

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Verbandstag.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des KHV zu richten. Dem Antrag sind eine etwaig vorhandene Satzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sowie eine Erklärung, dass die Satzung und Ordnungen und Richtlinien des DHB, des HVSH und des KHV anerkannt werden, beizufügen.

Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet der Erweiterte Vorstand des KHV nach Anhörung der ordentlichen Mitglieder. Widersprechen mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Aufnahmeantrag, unterbleibt die vorläufige Aufnahme.

Eine vorläufige Aufnahme wird durch die Bestätigung des Verbandstages in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

Ein Wechsel von Vereinen in einen anderen Kreis im HVSH-Bereich kann nur mit Zustimmung des abgebenden Kreises erfolgen.

Der KHV erhebt Beiträge, die durch den Verbandstag festgesetzt werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Auflösung,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief dem 1. Vorsitzenden des KHV mitgeteilt werden. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn der Austritt von der vorangegangenen Jahreshauptversammlung des Mitgliedes mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen wurde.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt wird,
- b) seinen gegenüber dem KHV bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den Verbandstag.

§ 9 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

Der Verbandstag kann auf Antrag Personen, die sich um den Handballsport oder den KHV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernennen, soweit Mitgliedschaft besteht. Antragsberechtigt ist der Erweiterte Vorstand.

Die Ehrenvorsitzenden haben auf dem Verbandstag Sitz und beratende Stimme. Die Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag Sitz und beratende Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte

Die ordentlichen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Förderung und der Weiterentwicklung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Regelung oder der Beschlussfassung durch die übergeordneten Verbände vorbehalten oder einheitlich geregelt sind.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des KHV teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken. Sie sind ferner berechtigt, sich vom KHV beraten und ihre Interessen vertreten zu lassen.

§ 11 Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Satzungen, Ordnungen, Zusatzbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und anderen Entscheidungen des KHV sowie der übergeordneten Verbände und ihrer Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen,
- b) an allen satzungsgemäßen und den vom KHV beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) die Urteile und die Beschlüsse der übergeordneten Rechtsinstanzen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu vollstrecken,
- d) festgesetzte Abgaben zu entrichten,
- e) die beauftragten Vertreter übergeordneter Verbände an ihren Verbands- bzw. Mitgliedsversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 12 Organe, Kommissionen und Ausschüsse

Organe des KHV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Erweiterte Vorstand,
- c) der Vorstand,
- d) der Jugendtag,

Kommissionen und Ausschüsse sind:

- e) der Erweiterte Jugendausschuss,
- f) der Jugendausschuss,
- g) die Spielkommission,
- h) der Schiedsrichterausschuss,
- i) der Lehrstab.

Weitere Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise können für einzelne oder ständige Aufgaben durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.

V. Verbandstag

§ 13 Termin, Wahlperiode

Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre im ersten Halbjahr statt.

Der Verbandstag ist terminlich so zu legen, dass die dort beschlossenen Anträge dem Verbandstag des HVSH fristgerecht vorgelegt werden können. Der Termin ist vom Vorstand spätestens drei Monate vorher bekannt zu geben.

Die Amtszeit der vom Verbandstag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung oder Wiederwahl im Amt.

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse:

- a) in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit,
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Veranstaltung),
- c) im Wege der ergänzenden Briefwahl
oder
- d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft der Vorstand. Eine Präsenzveranstaltung ist zwingend erforderlich bei Beschlüssen über die Auflösung des KHV.

Wenn die Mitgliederversammlung nicht als Präsenzversammlung durchgeführt werden soll, können die Mitglieder innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach dem Versand der Einladung zur Durchführung der Online-Versammlung beziehungsweise der Unterlagen für das Umlaufverfahren in Textform gegenüber dem Präsidium widersprechen. Für den Widerspruch ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hierüber sind die Mitglieder in der Einladung zur Online-Versammlung beziehungsweise in der Aufforderung zum Umlaufverfahren ausdrücklich hinzuweisen. Wenn der Widerspruch erfolgreich eingelegt wurde, muss das Präsidium zu einer Präsenzveranstaltung einladen.

Die Einzelheiten der technischen Ausgestaltung der Verfahren regelt der Vorstand.

§ 14 Einberufung

Der Verbandstag wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung ist spätestens acht Wochen vor dem Termin des Verbandstages postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder des Verbandstages zu versenden. Die Tagesordnung, die Berichte, die Jahresabschlüsse, die Haushaltspläne und die Anträge müssen den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes sowie den Ehrenmitgliedern mindestens drei Wochen vorher postalisch oder per E-Mail übersandt werden.

§ 15 Zusammensetzung

Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Erweiterten Vorstand,
- b) den Delegierten der Vereine,
- c) den Kassenprüfern.

§ 16 Stimmrecht

Beim Verbandstag haben Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes,
- b) die Delegierten der Vereine.

Die übrigen Mitglieder des Verbandstages haben beratende Stimme.

Die Stimmenzahl der Vereine richtet sich nach der Summe der am Meisterschaftsbetrieb der laufenden Hallenserie teilnehmenden Mannschaften. Jeder Verein hat für angefangene drei dem KHV gemeldeten Mannschaften eine Stimme.

Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb der Vereine zulässig, jedoch darf jeder Delegierte höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Verbandstag auf mehreren Funktionen beruht, ist nicht zulässig.

Das Stimmrecht der zu wählenden Vorstandsmitglieder erlischt mit dem Aufruf des Tagungsordnungspunktes ‚Entlastungen‘. Gewählte sind unmittelbar nach ihrer Wahl stimmberechtigt.

§ 17 Aufgaben

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Kreisangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit und im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe zu.

Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer,
- c) die Entscheidung über Anträge zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung, Ordnungen und Zusatzbestimmungen sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind.
- d) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
- e) die Entlastung des Vorstandes sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter,
- f) die Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der vom Erweiterten Vorstand verabschiedeten Haushaltspläne,
- g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,

- b) Genehmigung des Protokolls über den vorangegangenen Verbandstag, wenn unerledigte Protokolle gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen,
- c) Berichte des Vorstandes, der Kommissionen und der Ausschüsse,
- d) Bericht des Kassenwartes und Aussprache über die Jahresabschlüsse und die vom Erweiterten Vorstand verabschiedeten Haushaltspläne,
- e) Bericht der Kassenprüfer,
- f) Anträge auf Änderung der Satzung,
- g) Entlastung des Vorstandes sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter
- h) Wahlen,
- i) Anträge auf Änderungen der Ordnungen oder Zusatzbestimmungen, sonstige Anträge,
- j) Verschiedenes.

§ 19 Wahlen

Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verein des Kreishandballverbandes Dithmarschen angehört. Angestellte des KHV dürfen nicht in ein Amt im KHV gewählt werden.

Abwesende dürfen nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.

Vor den Wahlen erfolgt die namentliche Bekanntgabe des Jugendwartes, der vom Jugendtag gewählt wurde.

Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer zulässig.

Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der weiteren Mitarbeiter finden in nachstehender Reihenfolge statt:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Spielwart und Vorsitzender Spielkommission,

- d) Kassenwart,
- e) Rechtswart,
- f) Schiedsrichterwart,
- g) Lehrwart,
- h) Pressewart,
- i) Schriftwart,
- j) Jugendwart - Bekanntgabe
- k) Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer.

Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt auf Kreisebene ausüben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Legislaturperioden erfolgen.

Die Delegierten für die übrigen Verbandstage wählt der Erweiterte Vorstand.

§ 20 Anträge

Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden:

- a) vom Erweiterten Vorstand,
- b) vom Vorstand,
- c) vom Jugendtag,
- d) von der Spielkommission.
- e) von den ordentlichen Mitgliedern

Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen jedoch dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.

Anträge an den Verbandstag müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.

Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

Anträge des Erweiterten Vorstandes auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern brauchen nicht vor dem Verbandstag eingereicht zu werden.

§ 21 Beschlüsse und Protokolle

Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Satzung ändernde Beschlüsse werden vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle Beschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll niederzulegen.

Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Verbandstages Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereine des Kreishandballverbandes Dithmarschen dies unter Angabe der Gründe beantragt. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist stets beschlussfähig.

§ 24 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 25 Kosten

Die Kosten des Verbandstages tragen:

- a) der KHV für den Erweiterten Vorstand, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder,
- b) die Vereine für ihre Delegierten.

VI. Erweiterter Vorstand

§ 26 Zusammensetzung

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den übrigen Mitgliedern der Spielkommission,
- c) den Vorsitzenden der Vereine oder deren Vertreter.

Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben jeweils eine Stimme
Die Ehrevorsitzenden haben Sitz und beratende Stimme.

§ 27 Aufgaben

Der Erweiterte Vorstand unterstützt und überwacht die Arbeit des Vorstandes. Ihm obliegt insbesondere die

- a) vorläufige Aufnahme oder der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern in dringenden Fällen.
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese durch den Verbandstag nicht zeitgerecht entschieden werden kann.
- c) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, der Kommissionen und der Ausschüsse (außer am Verbandstag) sowie Überwachung der Innehaltung der gültigen Beschlüsse.
- d) Beratung des Jahresabschlusses; Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zugegangen sein.
- e) Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Zusatzbestimmungen, sofern die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird.

Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zugegangen sind.

Das vorrangige Recht des Verbandstages, Beschlüsse zu den Ordnungen zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.

- f) Beschlussfassung über die Wettkampfsysteme auf Kreisebene.
- g) Das Antragsrecht zum Verbandstag auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- h) Wahl der Delegierten für den ordentlichen Verbandstag des HVSH.
- i) Festlegung des nächsten Verbandstages.

Der erweiterte Vorstand hat das Recht, Mitglieder von Organen, Kommissionen und Ausschüssen sowie sonstige Mitglieder des KHV zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 28 Beschlussfähigkeit, Antragsrecht, Kosten

Der schriftlich einberufene Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Einladung samt Tagesordnung ist den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin postalisch oder per E-Mail zu übersenden.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ordnungen und Zusatzbestimmungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Erweitern Vorstandes auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, bei Änderungen der Ordnungen und Zusatzbestimmungen zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes zugestimmt haben.

Der Erweiterte Vorstand wird vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen. Eine Sitzung ist auch dann durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies beantragt.

Anträge an den Erweiterten Vorstand können eingebracht werden:

- a) vom Vorstand,
- b) von der Spielkommission,
- c) vom Jugendausschuss,
- d) von den Vereinen
- e) von den ordentlichen Mitgliedern

Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder. Ist eine persönliche Teilnahme vor Ort nicht möglich, können Mitglieder des Erweiterten Vorstandes auch im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Erweiterte Vorstand Beschlüsse fassen

- a) im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz),
- b) außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege des Umlaufverfahrens in Textform.

Die Sitzungskosten für den Erweiterten Vorstand trägt der KHV.

VII. Vorstand

§ 29 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Spielwart und Vorsitzenden der Spielkommission,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Rechtswart,
- f) dem Jugendwart,
- g) dem Lehrwart,
- h) dem Pressewart,

- i) dem Schriftwart,
- j) Schiedsrichterwart.

Der Vorstand beschließt über die Zuordnung zusätzlicher Aufgaben zu den Ressorts.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenwart und Rechtswart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des KHV berechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. Ist eine persönliche Teilnahme vor Ort nicht möglich, können Vorstandsmitglieder auch im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.

Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand Beschlüsse fassen:

- a) Im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz)
oder
- b) außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege des Umlaufverfahrens in Textform.

§ 30 Aufgaben

Der Vorstand nimmt die Aufgaben des KHV wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag, dem Erweiterten Vorstand oder einem anderen Organ des KHV vorbehalten sind. Der Vorstand leitet die Geschäfte des KHV und führt seine satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Vorstandes aus.

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Ausübung des Gnadenrechts - ausgenommen bei Mindeststrafen - in den Fällen, die von den Rechtsinstanzen im gesamten Bereich des KHV rechtskräftig entschieden worden sind,
- b) Verhängung von Strafen bei Dopingvergehen im gesamten Bereich des KHV,
- c) Berufung der verantwortlichen Trainer männliche Jugend und weibliche Jugend,
- d) Berufung des Schiedsrichterlehrwartes und des Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses,
- e) Verleihung von Ehrennadeln.

Der Vorstand beaufsichtigt ferner die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse und sonstigen Mitarbeiter des KHV. Der Vorstand kann die Beschlüsse der Kommissionen und Ausschüsse außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung und Entscheidung einmalig zurückweisen und dann in der Sache neu entscheiden.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse sowie sonstige Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des KHV oder aus anderen wichtigen Gründen von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden und die Einleitung von Rechtsverfahren gegen sie zu beantragen.

Vom Verbandstag oder Jugendtag gewählte Mitarbeiter können - unabhängig von ihrer Funktion – nur durch einen Verbandstag bzw. Jugendtag abgewählt oder zwischenzeitlich auf Antrag des Vorstandes von der Rechtsinstanz abberufen werden.

Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Vorstandsmitglieder und sonstigen Mitarbeiter kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Scheiden jedoch der Vorsitzende oder der Vorsitzende der Spielkommission des KHV aus, sind Neuwahlen auf einem außerordentlichen Verbandstag erforderlich.

Der Rechtswart ist für die den KHV betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig. Er steht den Organen des KHV bei gerichtlich und außergerichtlichen Verhandlungen, beim Abschluss von Verträgen aller Art sowie bei der Erledigung registergerichtlicher Eintragungen beratend zur Seite.

Der Rechtswart hat das Recht und die Pflicht, Organe des KHV hinsichtlich der Auslegung und Befolgung von Satzungen, Ordnungen und Richtlinien zu beraten sowie außerhalb schwebender Verfahren eine schlichtende Tätigkeit auszuüben. Er hat keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Rechtsinstanz zu nehmen. Die Rechtsprechung obliegt ausschließlich den unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanzen. Der Rechtswart kann aber an den Verfahren vor dem Kreissportgericht teilnehmen, falls dies im Interesse des KHV geboten erscheint.

Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Vorsitzenden.

§ 31 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit - persönlich oder im Wege elektronischer Kommunikation - von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gelten die Anträge als abgelehnt.

Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Die schriftliche Einberufung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter wird postalisch oder per E-Mail versendet.

VIII. Jugendorganisation

§ 32 Jugendtag

Dem Jugendtag gehören stimmberechtigt an:

- a) die Mitglieder des Erweiterten Jugendausschusses,
- b) die Delegierten der Vereine,

Der Jugendtag wählt den Jugendwart.

Die übrigen Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung (DHB, HVSH).

Der Jugendtag findet alle drei Jahre vor dem Verbandstag des KHV statt.

§ 33 Erweiterter Jugendausschuss

Dem Erweiterten Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) Jugendwart,
- b) die Vereinsjugendwarte oder deren Vertreter.

Zu den Erweiterten Jugendausschusssitzungen sind die Verbandstrainer – mit beratender Stimme – der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend hinzuzuziehen.

Die Aufgaben des Erweiterten Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung (DHB, HVSH).

Die Kosten für den Erweiterten Jugendausschuss tragen:

- a) der KHV für die Mitglieder des Jugendausschusses,
- b) Vereine für ihre Jugendwarte oder deren Vertreter.

§ 34 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) der Jugendwart,
- b) der verantwortlichen Trainer männliche Jugend,
- c) der verantwortlichen Trainer weibliche Jugend,

Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung (DHB, HVSH).

Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

IX. Kommissionen, Spielleitende Stellen, Ausschüsse

§ 35 Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus:

- a) Vorsitzender Spieltechnik (Männer- und Frauenwart),
- b) Schiedsrichterwart,
- c) Jugendwart.

Vorsitzender Spieltechnik ist entweder der Männerwart oder der Frauenwart.

Aufgaben der Spielkommission sind insbesondere:

Organisation, Planung, Leitung und Durchführung der Wettbewerbe auf Kreisebene ohne finanzielle Regelungen; Erlass von Durchführungsbestimmungen mit Ausnahme des Jugendbereichs.

Die Spielkommission ist gehalten, in Angelegenheiten von besondere Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage, bei finanziellen Neuregelungen sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb des KHV beabsichtigt ist, die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der Spielkommission untersteht für die Erledigung ihrer Aufgaben der Schiedsrichterausschuss.

Die Spielkommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Die Spielkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 36 Spielleitende Stellen

Der Männerwart ist die Spielleitende Stelle für die dem KHV unterstehenden Männerspielklassen und u. a. zuständig für die nach der SpO und der RO des DHB sowie den Zusatz- und den Durchführungsbestimmungen des KHV durch die Spielleitenden Stelle zu ahndenden Verstöße.

In gleicher Weise leitet der Frauenwart die Frauenspielklassen, der Jugendwart die männlichen und weiblichen Jugendspielklassen.

§ 37 Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Schiedsrichterwart,
- b) dem Vorsitzenden Spieltechnik oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied des Vorstandes als Vertreter,
- c) dem Schiedsrichterlehrwart.

Zu den Aufgaben des Schiedsrichterausschusses gehören u. a.:

- a) Behandlung von allgemeinen Schiedsrichterangelegenheiten auch unter Beachtung der Schiedsrichterordnung (DHB, HVSH),
- b) Festlegung der Anzahl und Nominierung der auf KHV Ebene eingesetzten Schiedsrichter,
- c) Förderung, Ausbildung und Einsatz der auf Kreisebene eingesetzten Schiedsrichter,
- d) Nominierung der Schiedsrichter für den Einsatz auf Bezirksebene.

Der Schiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 38 Lehrwart / Lehrstab

Für das Lehrwesen zeichnet der Lehrwart verantwortlich. Schwerpunktaufgabe des Lehrwesens ist die Aus- und Weiterbildung der Trainer und Fachübungsleiter. Der Lehrwart erstellt einen Jahresplan über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Zur Durchführung der Maßnahmen bildet der Lehrwart einen Lehrstab. Die Mitglieder, die mindestens im Besitz der B-Trainer-Lizenz sein müssen, werden im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den Lehrwart berufen.

Der Schiedsrichterlehrwart ist Mitglied des Lehrstabes.

Der Lehrwart setzt die Mitglieder des Lehrstabes bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Trainer und Fachübungsleiter ein.

Der Lehrwart kann für Maßnahmen des Lehrwesens bei Bedarf Referenten einsetzen, die nicht dem Lehrstab angehören. Die Vergütung dieser Referenten hat der Lehrwart mit dem Kassenwart des KHV abzustimmen.

§ 39 Weitere Ausschüsse

Für ständige und einzelne Aufgaben können Ausschüsse (eventuell auch Arbeitskreise) gebildet werden, die auf Beschluss des Vorstandes tätig werden.

X. Finanzen

§ 40 Verwaltung der Finanzen, Kassenführung

Die Verwaltung der Finanzen und die Kassenführung richten sich im Wesentlichen nach den Regelungen in der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.

Der Kassenwart hat dem Vorstand zwecks Beschlussfassung und Weiterleitung an den Erweiterten Vorstand bzw. den Verbandstag den Jahresabschluss und den Haushaltsplan spätestens vier Wochen vorher vorzulegen.

Die Beratung des Jahresabschlusses sowie die Beratung und die Verabschiedung des Haushaltsplanes erfolgen durch den Erweiterten Vorstand. Dem Verbandstag sind die Jahresabschlüsse und die verabschiedeten Haushaltspläne in Verbindung mit dem Bericht des Kassenwartes vorzulegen.

Über Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäftskosten zählen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Zeichnungsberechtigt in Bank- und Kassenangelegenheiten sind der Kassenwart, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechtswart.

§ 41 Kassenprüfung

Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgesehene Verwendung der Finanzmittel des KHV. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge etc.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und einen Prüfungsbericht vorzulegen.

XI. Rechtsinstanz

§ 42 Rechtsinstanzen und Rechtszug

Das Verbandssportgericht liegt in der Zuständigkeit des HVSH.

Das Verbandssportgericht 1. Kammer entscheidet in erster Instanz über alle die Kreishandballverbände betreffenden Rechtsangelegenheiten:

- a) Es ist zuständig für Rechtsfälle, die sich aus dem von den Kreishandballverbänden geleiteten Spielbetrieben oder deren Verwaltung ergeben; dazu gehört auch der Spielbetrieb, der regionsübergreifend von mehreren Kreishandballverbänden gemeinsam durchgeführt wird,
- b) für Einsprüche gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder Spielleitenden Stellen der Kreishandballverbände,

- c) für Entscheidungen (Antrag) in Fällen der Schadensregulierung bei Spielausfall im Kreisspielbetrieb (§ 48 SpO/DHB), wenn sich die beteiligten Vereine nicht einigen können,
- d) für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder im eigenen Kreishandballverbandsbereich einschließlich der in § 30 Abs. 5 RO/DHB genannten Fälle (Teilnahme an Turnieren und sonstigen Freundschaftsspielen).

§ 43 Amtliche Bekanntmachungen

Für die Mitglieder verbindliche Bekanntmachungen werden durch Rundschreiben veröffentlicht.

§ 44 Protokolle, Beschlüsse

Über Tagungen und Sitzungen aller Organe, Kommissionen und Ausschüsse des KHV sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer hat das Protokoll binnen vier Wochen an den Vorsitzenden des KHV zu geben.

Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Tagung oder der Sitzung teilgenommen hat.

Die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Handelt es sich um das Protokoll eines Verbandstages, fasst der Erweiterte Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll. Der nächstfolgende Verbandstag entscheidet endgültig über die Anfechtung oder eine evtl. Änderung des Protokolls.

Beim Rechtswart wird eine Beschlussmappe geführt, in der alle gültigen Beschlüsse für den Bereich des KHV gesammelt werden.

§ 45 Auflösung des KHV

Die Auflösung des KHV kann nur durch einen Verbandstag mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.

Der Antrag auf Auflösung des KHV muss aus der Tagesordnung des betreffenden Verbandstages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.

Im Falle einer Auflösung des KHV fällt ein etwaiges Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Kreissportverband Dithmarschen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Handballsports zu verwenden hat.

Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes sind die Liquidatoren.

§ 46 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie muss vor Inkrafttreten den Mitgliedern bekannt gegeben werden. § 21 Absatz 2 ist zu beachten.

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.

Sankt Michaelisdonn, 14.03.2024



Helge Thomsen
1. Vorsitzender



Sönke Kosbab
2. Vorsitzender